

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. de With, Frau Blunck, Bachmaier, Catenhusen, Frau Dr. Czempel, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Diederich (Berlin), Egert, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Frau Fuchs (Köln), Frau Fuchs (Verl), Frau Dr. Hartenstein, Frau Huber, Immer (Altenkirchen), Klein (Dieburg), Dr. Kübler, Kuhlwein, Lambinus, Lutz, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Peter (Kassel), Frau Renger, Frau Schmedt (Lengerich), Frau Schmidt (Nürnberg), Schmidt (München), Schröder (Hannover), Dr. Schwenk (Stade), Frau Simonis, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Dr. Soell, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weyel, Frau Zutt und der Fraktion der SPD

Gesetz zum besseren Schutz der Opfer von Sexualdelikten

A. Problem

Der Strafrechtsschutz der §§ 177 ff. Strafgesetzbuch, die den ehelichen Bereich nicht erfassen, ist unzureichend.

Die Opfer von Sexualdelikten können als Zeugen bei Polizei und Gericht ihre Rechte nicht wirkungsvoll wahrnehmen.

Die Intimsphäre der Zeuginnen wird durch die in der Regel öffentliche Hauptverhandlung stark beeinträchtigt.

B. Lösung

Erweiterung des Anwendungsbereiches der §§ 177 bis 179 Strafgesetzbuch.

Erweiterung des Fünften Buches der Strafprozeßordnung um den Abschnitt „Beistand des Verletzten“.

Ergänzung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über den Ausschluß der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Durch die Beiordnung des Beistandes entstehen den Ländern zusätzliche Kosten, soweit diese nicht vom Verurteilten beigestrichen werden können und soweit sie nicht ohnehin im Rahmen der Prozeßkostenhilfe für die Nebenklage anfallen würden.

Entwurf eines Gesetzes zum besseren Schutz der Opfer von Sexualdelikten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

1. § 177 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „außerehelichen“ gestrichen.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Gericht kann die Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der Bindungen zwischen der Frau und dem Täter geboten ist.“
2. In § 178 Abs. 1 wird das Wort „außereheliche“ gestrichen.
3. In § 179 Abs. 2 wird das Wort „außerehelichen“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Das Fünfte Buch der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129 ber. S. 650), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Zweiten Abschnitt wird folgender neuer Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Beistand des Verletzten

§ 402 a

(1) Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so ist dem Verletzten auf dessen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand bereits im Vorverfahren beizufügen.

(2) Der Verletzte ist über sein Antragsrecht unverzüglich zu belehren. Der Antrag kann bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Der mündliche Antrag ist zu beurkunden.

(3) Ist der Antragsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so können der gesetzliche Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten und derjenige, dem die Sorge für die Person des Antragsberechtigten zusteht,

den Antrag stellen. Ein beschränkt Geschäftsfähiger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann den Antrag auch selbständig stellen.

§ 402 b

(1) Der Beistand hat die Rechte des Beistandes des Nebenklägers. Ihm ist bei jeder Vernehmung des Verletzten die Anwesenheit gestattet. § 147 gilt entsprechend.

(2) Für die Beiordnung des Beistandes gelten die Vorschriften über den gerichtlich bestellten Verteidiger sinngemäß.“

2. Der bisherige Dritte Abschnitt wird neuer Vierter Abschnitt.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Nach § 171 a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird folgender § 171 b eingefügt:

„§ 171 b

Das Gericht schließt die Öffentlichkeit für die Dauer der Hauptverhandlung aus, wenn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens ist und der oder die Geschädigte dies beantragt.“

Artikel 4

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 907), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird wie folgt geändert:

§ 102 erhält folgende Fassung:

„§ 102

Privatklage, Nebenklage, Klageerzwingungsverfahren

Für die Gebühren des Rechtsanwalts, der dem Privatkläger, dem Nebenkläger oder dem Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren oder sonst beigeordnet worden ist, sowie des Beistandes des Verletzten gelten die Vorschriften der §§ 97 bis 101 sinngemäß.“

Artikel 5
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. November 1983

Dr. de With
Frau Blunck
Bachmaier
Catenhusen
Frau Dr. Czempiel
Frau Dr. Däubler-Gmelin
Dr. Diederich (Berlin)
Egert
Dr. Emmerlich
Fischer (Osthofen)
Frau Fuchs (Köln)
Frau Fuchs (Verl)
Frau Dr. Hartenstein
Frau Huber
Immer (Altenkirchen)

Klein (Dieburg)
Dr. Kübler
Kuhlwein
Lambinus
Lutz
Frau Luuk
Frau Dr. Martiny-Glotz
Frau Matthäus-Maier
Müller (Düsseldorf)
Frau Odendahl
Peter (Kassel)
Frau Renger
Frau Schmedt (Lengerich)
Frau Schmidt (Nürnberg)
Schmidt (München)

Schröder (Hannover)
Dr. Schwenk (Stade)
Frau Simonis
Frau Dr. Skarpelis-Sperk
Dr. Soell
Frau Steinhauer
Stiegler
Frau Terborg
Frau Dr. Timm
Frau Traupe
Frau Weyel
Frau Zutt
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Nach der gegenwärtigen Rechtslage wird die Vergewaltigung bzw. sexuelle Nötigung der Ehefrau lediglich im Rahmen der §§ 223 ff., 240 StGB bestraft, während die Strafbestimmungen der §§ 177 ff. StGB ausschließlich Delikte außerhalb der Ehe betreffen. Für diese Ungleichbehandlung besteht nach heutiger Auffassung keine Berechtigung. Die sexuelle Selbstbestimmung ist vielmehr auch innerhalb der Ehe mit den dafür bestehenden Strafnormen zu gewährleisten und gebietet eine Ausdehnung des Abschnittes „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ auf den Bereich der Ehe.

Dem steht auch nicht die Überlegung entgegen, der eheliche Intimbereich müsse staatlichen Eingriffen weitgehend verschlossen bleiben. Schon jetzt ist der Staat insoweit aufgrund des Officialdeliktes der Nötigung nach § 240 StGB gegebenenfalls zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet.

Diese Grundsätze sind auf alle in den §§ 177 bis 179 geregelten Sachverhalte, also die Notzucht, die sexuelle Nötigung und den sexuellen Mißbrauch Widerstandsunfähiger, anzuwenden.

2. Es ist dringend geboten, die Stellung der Opfer von Sexualstraftaten, insbesondere der Vergewaltigungsopfer, im Vorverfahren und im Gerichtsverfahren zu verbessern. Zu den Folgen der Straftat kommt häufig eine erhebliche seelische Belastung der Opfer bei der Aufklärung in Form von Zeugenvernehmungen hinzu. Gegenüber der im allgemeinen schweren Belastung des Opfer-Zeugen fällt bei Sexualdelikten ganz besonders ins Gewicht, daß das Opfer fremden Personen gegenüber deprimierende Ereignisse aus dem Intimbereich schildern muß und dies in der Regel auch in einer öffentlichen Hauptverhandlung. Gerade Erfahrungen aus der jüngsten Zeit belegen, daß die Opfer nicht selten das Gefühl haben, „selbst auf der Anklagebank zu sitzen“, auch deshalb, weil sich der Angeklagte häufig damit verteidigt, das Opfer habe die Tat provoziert oder gar gewollt. Um dieser spezifischen Zeugensituation Rechnung zu tragen, schlägt der Entwurf zwei Änderungen im Verfahrensrecht vor.

- a) Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 8. Oktober 1974 (VerfGE 38, 105 ff.) festgestellt: „Die einem fairen Verfahren immanente Forderung nach verfahrensmäßiger Selbständigkeit des in ein justizförmiges Verfahren hineingezogenen Bürgers bei der Wahrnehmung ihm eingeräumter prozessualer Rechte und Möglichkeiten gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten gebietet es, auch dem Zeugen grundsätzlich das Recht zuzubilligen, einen Rechtsbeistand sei-

nes Vertrauens zu der Vernehmung hinzuzuziehen, wenn er das für erforderlich hält, um von seinen prozessualen Befugnissen selbständig und seinen Interessen entsprechend sachgerecht Gebrauch zu machen... Der Zeuge darf ungeachtet seiner prozessualen Funktion als Beweismittel nicht zum bloßen Objekt eines Verfahrens gemacht werden.“

Bereits nach geltendem Recht kann der Verletzte, der sich als Nebenkläger anschließt, im Wege der Prozeßkostenhilfe die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen. Dieses Instrument ist allerdings nicht ausreichend für die spezifische Situation des Opfer-Zeugen eines Sexualdelikts. Aus diesem Grund schlägt der Entwurf vor, dem Verletzten ein Antragsrecht auf kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand zu gewähren. Dieser wird im viktimologischen Schrifttum unter dem Begriff des Opfer-Anwaltes diskutiert. Er erhält zusätzlich Gewicht dadurch, daß sich der 55. Deutsche Juristentag mit dem Thema „Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren“ befassen wird.

Mit dem Beistand des Opfer-Zeugen, der bereits im Vorverfahren bestellt werden kann, ist besser als bisher gewährleistet, daß der Verletzte nicht zum bloßen Objekt des Verfahrens gemacht wird und seine prozessualen Rechte wirkungsvoll wahrnehmen kann.

- b) Durch einen erleichterten Ausschluß der Öffentlichkeit, wie ihn der Entwurf vorschlägt, kann die bedrückende Situation des Zeugen in öffentlicher Verhandlung erleichtert werden. Auf der Grundlage des geltenden Rechts ist Abhilfe kaum möglich, da Gerichte schon aus revisionsrechtlichen Erwägungen heraus die Möglichkeiten, die Öffentlichkeit auszuschließen, restriktiv anwenden. Zwar ist die Gerichtsöffentlichkeit ein bedeutungsvoller Grundsatz des Strafverfahrens. Sie stellt jedoch keinen isolierten absoluten Wert dar, sondern muß im Zusammenhang mit anderen rechtsstaatlichen Grundwerten gesehen werden. Neben die Zulassung der Öffentlichkeit tritt gleichrangig deren Ausschluß zum Schutze der durch eine Sexualstraftat Geschädigten vor entwürdigender Bloßstellung.
3. Für die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen besteht auch ein unabweisbares praktisches Bedürfnis. Die Einbeziehung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, auch dann, wenn diese innerhalb einer Ehe geschehen, ist eine längst überfällige Folge aus der Veränderung der Stellung der Frau innerhalb der Ehe. Die Strafmöglichkeit des § 240 StGB ist nie in das Bewußtsein der Bevölkerung gedrungen. Andere Rechtsordnungen enthalten bereits ver-

gleichbare Regelungen, welche auf der Gleichstellung zwischen ehelichen und außerehelichen Delikten beruhen (z. B. Schweden, seit 1980 auch Frankreich). Zahlen, die eine Schätzung der Häufigkeit von ehelicher Vergewaltigung/sexueller Nötigung ermöglichen, liegen in gesicherter Form nicht vor. Erfahrungen von Frauenhäusern haben jedoch gezeigt, daß offensichtlich in einer Vielzahl von Fällen Mißhandlungen und Vergewaltigungen im ehelichen Bereich geschehen. So sind z. B. beim Berliner Frauenhaus in der Zeit vom 1. Juni 1979 bis 9. Dezember 1980 von den mehr als 2 500 betreuten Frauen ca. 70 v. H. durch Mißhandlungen ihrer Ehemänner betroffen, ca. 50 v. H. der betreuten Frauen gaben trotz der häufig anzutreffenden Tabuisierung der Thematik Mißhandlungen in Form der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung an. Die besonders belastende Situation der Geschädigten als Zeugin in der Hauptverhandlung ist seit langem bekannt und bedarf dringend der Abhilfe.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

Die Gesetzesänderung dehnt den Anwendungsbereich des § 177 durch Streichung des Wortes „außerehelichen“ auf den ehelichen Bereich aus.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

Schon im Hinblick auf langjährige und zeitraubende Ermittlungsverfahren sind Fälle denkbar, in denen im Zeitpunkt der Hauptverhandlung ein Einvernehmen zwischen Täter und Frau wiederhergestellt und begründet ist. Gleichwohl sind auch derartige Verfahren zu betreiben, da es sich um Offizialdelikte handelt. Es liegt jedoch auch im Interesse der Geschädigten, wenn in diesen Fällen dem Gericht die Möglichkeit geboten wird, die Strafe zu mildern und eine zur Bewährung auszusetzende Freiheitsstrafe zu verhängen oder überhaupt von Strafe absehen zu können.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3

Die Gesetzesänderung dehnt den Anwendungsbereich der §§ 178 und 179 durch Streichung der

Worte „außereheliche“ bzw. „außerehelichen“ auf den ehelichen Bereich aus.

4. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt die Beiordnung des Beistandes des Verletzten. Nach dem Vorbild der Regelung in § 141 Abs. 3 Satz 1, § 149 Abs. 3 StPO kann der Beistand bereits im Vorverfahren bestellt werden. In § 402 a Abs. 2 des Entwurfs sind die förmlichen Voraussetzungen des Antrags in Anlehnung an § 158 StPO ausgestaltet. Absatz 3 regelt die Antragsberechtigung des Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen nach dem Vorbild des § 77 Abs. 3 StGB.

§ 402 b Abs. 1 des Entwurfs regelt die Rechtsstellung des Beistandes unter Verweisung auf die Regelungen über die Rechte des Beistandes des Nebenklägers. Darüber hinaus ist ausdrücklich klargestellt, daß der Beistand bei jeder Vernehmung des Verletzten, also auch bei der polizeilichen Vernehmung, ein Anwesenheitsrecht hat und daß ihm das Recht auf Akteneinsicht nach § 147 StPO zusteht.

Absatz 2 verweist für die Beiordnung auf die Vorschriften über den gerichtlich bestellten Verteidiger.

5. Zu Artikel 3

Der Ausschluß der Öffentlichkeit während der Hauptverhandlung ist erforderlich, um dem Opfer die extrem belastende Situation bei eigener oder fremder Schilderung sexueller Vorgänge erleichtern zu können.

Diesem Erfordernis wird das geltende Recht in § 172 Abs. 1 Nr. 1 GVG nicht gerecht, da hier lediglich auf die Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit, nicht jedoch auf die besondere Situation der Geschädigten abgestellt wird.

6. Zu Artikel 4

Die Gebührenregelung des Beistandes erfolgt durch eine Ergänzung des § 102 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

7. Zu Artikel 5

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

8. Zu Artikel 6

Das Gesetz kann am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, da eine besondere Vorlaufzeit nicht erforderlich ist.

